

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Genehmigung des Nachtrages vom 4./27. Mai 1910 zum Betriebsvertrag vom 27. Januar/1. Februar 1885 zwischen der ehemaligen Jura-Bern-Luzern-Bahngesellschaft und der Verwaltung der französischen Mittelmeerbahn in bezug auf die Bahnstrecke von Locle bis zur Landesgrenze.

(Vom 10. Dezember 1910.)

Tit.

Am 14. Juni 1881 ist zwischen der Schweiz und Frankreich eine Übereinkunft betreffend die Anschlussverhältnisse einer Eisenbahn von Locle nach Besançon über Col-des-Roches und Morteau zustande gekommen (A. S. n. F. VI, 541). Gestützt auf Art. 4 dieses Staatsvertrages schlossen die beiden beteiligten Bahngesellschaften, d. h. die Paris-Lyon-Mittelmeer-Bahn und die Jura-Bern-Luzern-Bahn unterm 27. Januar/1. Februar 1885 einen Betriebsvertrag ab, der von der Bundesversammlung durch Bundesbeschluss vom 20. Juni 1885 (E. A. S. IX, 118) genehmigt wurde. Durch diesen letzteren Vertrag sind die erforderlichen Bestimmungen für die Abwicklung des internationalen Verkehrs und für den Betrieb der Strecke Locle-Morteau durch die Paris-Lyon-Mittelmeer-Bahngesellschaft aufgestellt worden. Infolge der Erstellung eines Güterbahnhofes in Col-des-Roches, zwischen Locle und der Landesgrenze, mussten nun Zusatzbestimmungen zum Betriebsvertrag des Jahres 1885 aufgestellt werden. Die bezüg-

lichen Unterhandlungen zwischen der Paris-Lyon-Mittelmeer Bahngesellschaft und dem Rechtsnachfolger der ehemaligen Jura-Bern-Luzern-Bahn, dem Staate Neuenburg, führten zum Abschluss eines Nachtrages zum erwähnten Betriebsvertrag, den der Staatsrat des Kantons Neuenburg mit Zuschrift vom 5. Juli 1910 an das Eisenbahndepartement zur Genehmigung vorgelegt hat.

Der Nachtrag sieht einleitend vor, dass der Güterdienst vom Bahnhof Locele nach der neuen Station Col-des-Roches verlegt wird und dass die Zollbehandlung der von Frankreich nach der Schweiz transitierenden Waren in gewöhnlicher Fracht nun auch dort stattzufinden hat. Demgemäss soll die Paris-Lyon-Mittelmeer-Bahngesellschaft, welcher der gesamte Betrieb auf der Strecke Locele-Morteau oblag, die Güterzüge inskünftig nur noch auf der Strecke Morteau-Col-des-Roches führen. Der Personenverkehr zwischen Locele und Morteau wird dagegen nach wie vor von der Paris-Lyon-Mittelmeer-Bahngesellschaft besorgt werden. Für den Lokalverkehr Locele-Col-des-Roches kann aber die Neuenburger Jurabahn die erforderlichen Züge führen.

Die übrigen Bestimmungen des Nachtrages berühren zum Teil rein interne Verhältnisse der beiden beteiligten Bahnverwaltungen und zum Teil die für verschiedene Leistungen der Paris-Lyon-Mittelmeer-Bahn zu entrichtenden Vergütungen.

Weitere Bemerkungen haben wir nicht anzubringen.

Wir empfehlen Ihnen den nachstehenden Beschlussesentwurf zur Annahme und benützen auch diesen Anlass, Sie, Tit., unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 10. Dezember 1910.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Comtesse.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

Genehmigung des Nachtrages vom 4./27. Mai 1910 zum Betriebsvertrag vom 27. Januar/1. Februar 1885 zwischen der ehemaligen Jura-Bern-Luzern-Bahngesellschaft und der Verwaltung der französischen Mittelmeerbahn in bezug auf die Bahnstrecke von Locle bis zur Landesgrenze.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1. einer Eingabe des Staatsrates des Kantons Neuenburg vom 5. Juli 1910;
2. einer Botschaft des Bundesrates vom 10. Dezember 1910,

beschliesst:

1. Der unterm 4./27. Mai 1910 zwischen dem Staatsrate des Kantons Neuenburg als Eigentümer der Neuenburger Jurabahn und der Gesellschaft der Paris-Lyon-Mittelmeerbahn abgeschlossene Nachtrag zum Betriebsvertrag vom 27. Januar/1. Februar 1885 zwischen der ehemaligen Jura-Bern-Luzern-Bahngesellschaft und der Verwaltung der französischen Mittelmeerbahn in bezug auf die Bahnstrecke von Locle bis zur Landesgrenze wird genehmigt.

2. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses der am 1. Januar 1911 in Kraft tritt, beauftragt.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Genehmigung des Nachtrages vom 4./27. Mai 1910 zum Betriebsvertrag vom 27. Januar/ 1. Februar 1885 zwischen der ehemaligen Jura-Bern-Luzern- Bahngesellschaft und der Verwaltung der französi...

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1910
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	126
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.12.1910
Date	
Data	
Seite	674-676
Page	
Pagina	
Ref. No	10 024 012

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.